

## **Kooperationsvereinbarung Landschaftsplanung/Fischerei**

Zwischen

**der Rheinfischereigenossenschaft im Lande Nordrhein-Westfalen (RFG)**

und

**dem Kreis Wesel**

wird folgendes vereinbart:

### **Präambel**

Es ist Aufgabe des Kreises Wesel als Träger der Landschaftsplanung, die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Die Belange der Fischerei sind hierbei in angemessener Weise zu berücksichtigen.

In diesem Wissen erklären die Rheinfischereigenossenschaft und der Kreis Wesel unter Beteiligung des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. (RhFV) sowie des Fischereiberaters des Kreises Wesel, auf der Grundlage dieser Vereinbarung im Rahmen der Landschaftsplanung zusammenzuarbeiten und dabei die jeweiligen Interessen des Vereinbarungspartners zu berücksichtigen. Der Kooperationswille basiert auf der Erkenntnis, dass eine nachhaltige Sicherung des Naturhaushaltes, die Erhaltung der Artenvielfalt sowie der Schutz und die Entwicklung einer vielgestalteten Landschaft einerseits und eine weitgehende Wahrung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Fischereirechtsinhaber andererseits eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Landschaftsplanung und der Fischerei voraussetzen.

## **I. Zielsetzung**

Diese Vereinbarung soll unter Würdigung des in § 3 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Weiteren in § 32 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz vorgegebenen Vertragsnaturschutzes dazu beitragen, die nach § 22 BNatSchG bzw. § 48c Abs. 2 Landschaftsgesetz NW (LG) erforderlichen Regelungen des Landschaftsplanes wegen des rechtlich gebotenen Schutzes der Fischereirechte auf das notwendige Mindestmaß zu verringern und sowohl im Verfahren als auch bei der Umsetzung des Landschaftsplanes diesen sinnvoll zu ergänzen sowie gleichzeitig dessen erforderliche Akzeptanz zu erhöhen.

Die Vereinbarung vom 17.12.2009 wurde nach der gem. Ziffer V. in 2014 durchgeführten Zweckmäßigkeitprüfung in ihren Vereinbarungsinhalten zu Ziffer III. geändert und soll in dieser geänderten Fassung fortgeführt werden.

Mit dieser geänderten Fassung soll gleichzeitig die die Angelfischerei betreffende Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, Februar 2011) entlang den Rheinuferstrecken im Kreis Wesel abschließend geregelt werden.

## **II. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Vereinbarung umfasst die nachfolgenden und in der Anlage 1 dargestellten Rheinuferstrecken des Rheinvorlandes im Kreis Wesel. Die Rheinvorlandflächen sind alle Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) sowie die FFH-Gebiete „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301), „NSG Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen, mit Erweiterung“ (DE-4405-303), „NSG Rheinvorland nördlich der Ossenberger Schleuse, nur Teilfläche“ (DE-4405-302), „NSG Rheinvorland bei Perrich“ (DE-4305-303), „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ (DE-4305-301), „NSG Gut Grindt u. NSG Rheinaue zwischen Km 830,7 - 833,2 , nur Teilfläche“ (DE-4204-306), „NSG Reeser Schanz“ (DE-4204-301), „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301), „NSG Droste Woy und NSG Westerheide“ (DE-4305-305), „NSG Rheinaue Bislich-Vahnum, nur Teilfläche“ (DE-4304-302)) und liegen gleichzeitig innerhalb der räumlichen Kulisse der Geltungsbereiche der Landschaftspläne des Kreises Wesel (überwiegend Naturschutzgebiete).



Rheinuferstrecken linksrheinisch (Strom-km)	Rheinuferstrecken rechtsrheinisch (Strom-km)	Kategorie
792,5 - 796,3 798,5 - 800,6 803,6 - 807,3 810,4 - 814,0 817,1 - 818,9 821,9 - 825,9 830,7 - 834,8	797,6 - 808,8 812,7 - 821,9 822,5 - 823,5 827,3 - 827,7 sowie Angelstelle bei 825,0 <sup>1</sup>	<b>1</b>  (Angeln ganzjährig erlaubt)
796,3 - 798,5 800,6 - 803,6 807,3 - 810,4 814,0 - 817,1 818,9 - 821,9 825,9 - 830,7 834,8 - 836,8	797,3 - 797,6 808,8 - 812,7 821,9 - 822,5 823,5 - 827,3	<b>2</b>  (ganzjähriger Angelverzicht)

Die Rheinvorlandflächen haben avifaunistische Bedeutung insbesondere für die Überwinterung arktischer und nordischer Entenvögel wie z.B. Bläss-, Saat- und Nonnengans sowie Pfeif-, Krick-, Schell- und Schnatterente, ferner für Sing- und Zwergschwan sowie Gänse- und Zwergsäger. Diese Wintergäste benötigen möglichst störungsfreie Äsungs- und Schlafplätze.

Ab März erfolgt der Durchzug nordischer Vogelarten und die Besiedlung der Brutreviere von Wat-, Wasser- und Wiesenvögeln wie z.B. Uferschnepfe, Rot-schenkel, Löffelente, Wachtelkönig, Kiebitz, Flussregenpfeifer, Austernfischer, Schafstelze und Wiesenpieper. Als Bruthabitate dienen insbesondere Kies-, Sand-, Röhricht- und feuchte Grünlandstandorte sowie Gewässerrandzonen und auewaldartige Flächen.

### III. Vereinbarungsinhalt

Die Kooperationspartner bekunden ihr Interesse, bei der kooperativen Landschaftsplanung konstruktiv zusammen zu arbeiten. Sie sind sich ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Erhalt, die Sicherung und Weiterentwicklung der niederrheinischen Kulturlandschaft mit ihren bedeutenden Schutzgütern bewusst. Dieses gilt insbesondere für die Gebiete, die Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind, sowie für die Naturschutzgebiete der Landschaftspläne des Kreises Wesel.

<sup>1</sup> In bestimmten Rheinuferabschnitten, die mit Verboten oder Einschränkungen belegt sind, werden Angelstellen ausgewiesen, an denen in einem Bereich von 50 m flussauf- und flussabwärts der Beschilderung das Angeln ganzjährig erlaubt ist.



Die Kooperationspartner erklären daher gemeinsam, dass sie sich gegenseitig und zeitnah über Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege informieren, soweit diese mit Fischen bzw. der Fischerei in Verbindung stehen.

Die Kooperationspartner vereinbaren einvernehmlich,

- dass die Angelfischerei entlang den unter Punkt II. genannten Rheinuferstrecken
  - der Kategorie 1 sowie darüber hinaus im Bereich der rechtsrheinischen Angelstelle bei Strom-km 825,0 (siehe Fußnote 1) **ganzjährig erlaubt bleibt.**

Für die linksrheinische Rheinuferstrecke Strom-km 798,5 bis 800,6 ist die Regelung nach abschnittsweiser Fertigstellung der Rekultivierung (Herichtung der Flächen für den Auennaturschutz) sukzessive anzupassen und der Kategorie 2 zuzuordnen. Die Anlage 2 ist dann entsprechend zu ändern.

- der Kategorie 2 **vollständig unterbleibt.**

Im Rahmen der Ausübung ihres Fischereirechts verpflichtet sich die RFG damit, die Rheinuferstrecken der Kategorie 2 ganzjährig nicht zu nutzen.

Die RFG erklärt, auf den Fischereierlaubnisscheinen allgemein auf bestehende Verbote der angelfischereilichen Nutzung hinzuweisen. Gleichzeitig verpflichtet sie dort den Inhaber zur Beachtung dieser Einschränkungen und Verbote sowie zur Einholung der hierfür erforderlichen Informationen. Die Fischereierlaubnisscheine haben damit außerhalb der zugelassenen Bereiche entlang den genannten Rheinuferstrecken keine Gültigkeit.

Die RFG stellt sicher, dass die Informationen über die in dieser Vereinbarung getroffenen Einschränkungen in geeigneter Form und für jedermann zugänglich zur Verfügung gestellt werden. Die RFG wird hierzu auf ihrer Internetseite über die aus dieser Vereinbarung resultierenden Regelungen gem. Anlage 2 informieren. Zusätzlich wird sie die angeschlossenen Vereine sowie die Ausgabestellen der Erlaubnisscheine diese Informationen zur Verfügung stellen und dazu anhalten, auf die Verpflichtung zur Einholung dieser Informationen hinzuweisen.

Mit der daraus resultierenden Gebietsberuhigung leistet die Fischerei einen bedeutenden Beitrag zur Aufrechterhaltung der Funktionen der Rheinufer- und Rheinvorlandflächen insbesondere als international bedeutsames Brut-, Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet für Vögel.

Die Netz- und Reusenfischerei, die eine begrenzte Personenzahl mit besonderer Erlaubnis der RFG im Rhein betreibt, bleibt von den oben genannten Regelungen unberührt.



#### **IV. Landschaftsplanung**

Zwischen den Kooperationspartnern besteht Einvernehmen darüber, dass diese Vereinbarung die aus der Sicht der Landschaftsplanung zur Erreichung der Schutzzwecke notwendige Festsetzung von angelfischereilichen Ver- und Geboten entlang den genannten Rheinuferstrecken ersetzt. In den jeweiligen Landschaftsplänen des Kreises Wesel gem. § 16 LG werden daher keine weitergehenden Regelungen getroffen. Die Vereinbarung inkl. ihrer Änderung bedarf insofern der Zustimmung des Kreistages als Träger der Landschaftsplanung.

#### **V. Geltungsdauer/Zweckmäßigkeit/Nichtigkeit**

Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren und wird mit der Zustimmung des Kreistages und der Genossenschaftsversammlung der RFG wirksam. Sollte die Vereinbarung nicht ein halbes Jahr vor Ablauf des Geltungszeitraumes von 5 Jahren gekündigt werden, verlängert sie sich stillschweigend um weitere 5 Jahre.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass diese Vereinbarung einer regelmäßigen Überprüfung dahingehend unterzogen werden muss, ob mit ihr eine fruchtbare und ausbaufähige Basis zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der einen Seite und der Fischerei auf der anderen Seite geschaffen werden kann. Sie wird daher spätestens im 5. Jahr nach ihrer Wirksamkeit einer Zweckmäßigkeitsprüfung unterzogen.

Soweit in dieser Zeit aufgrund der Verbote und Einschränkungen dieser Vereinbarung der Verkauf von Fischereierlaubnisscheinen spürbar zurückgehen und dadurch die RFG wirtschaftlich unverhältnismäßig beeinträchtigt werden sollte, nehmen die Kooperationspartner zeitnah Gespräche auf mit dem Ziel, die Vereinbarung fortzuschreiben und die dortigen Verbote und Einschränkungen auf Angemessenheit zu überprüfen und ggf. anzupassen oder – soweit dies nicht möglich ist – eine Verständigung über einen wirtschaftlichen Ausgleich herbeizuführen.

Sollte ein Teil der im Vertrag getroffenen Regelungen nichtig sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. In diesem Fall ist die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die der weggefallenen in seiner Zielsetzung möglichst nahe kommt. Eine solche Regelung ist auch dann zu vereinbaren, wenn eine Lücke in dieser Vereinbarung offenbar werden sollte.

Die in der Anlage 3 beigefügte Zusatzerklärung vom 17.12.2009 bleibt unverändert bestehen.



Wesel, den . März 2015

Die Unterzeichner **Rheinfischereigenossenschaft  
im Lande Nordrhein-Westfalen (RFG)**

\_\_\_\_\_  
Günter Engels  
(Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
Markus Bouwman  
(Vorstandsmitglied)

**Kreis Wesel  
Der Landrat**

i.A.

\_\_\_\_\_  
Dr. Ansgar Müller  
(Landrat)

\_\_\_\_\_  
Helmut Czichy  
(Vorstandsmitglied)